

Landtagsanhörung
am Donnerstag, den 23.04.2009,
zum Thema „Umsetzung des Asylbewerbergesetzes in Bayern“

I. Vorbemerkung

Die Fragen beziehen sich **schwerpunktmäßig** auf Asylbewerber. Aber nur ca. 33 % der in bayerischen Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Ausländer (2.468 von 7.426) befinden sich im Asylverfahren, für das bundesgesetzliche Sonderregelungen bestehen, um die jederzeitige Erreichbarkeit für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Ausländerbehörden zu gewährleisten.

Insbesondere bei der Erörterung der Gründe für eine lange Aufenthaltsdauer in bayerischen Gemeinschaftsunterkünften darf nicht übersehen werden, dass wir es zu **einem großen Teil** (ungefähr der Hälfte) mit **abgelehnten Asylbewerbern** zu tun haben, die ihrer Ausreisepflichtung nicht selten über Jahre hinweg nicht nachkommen, obwohl ihnen dies möglich und zumutbar ist. Noch immer gilt, dass die meisten Asylanträge, sieht man vom derzeitigen Sonderfall der irakischen Antragsteller ab, keinen Erfolg haben.

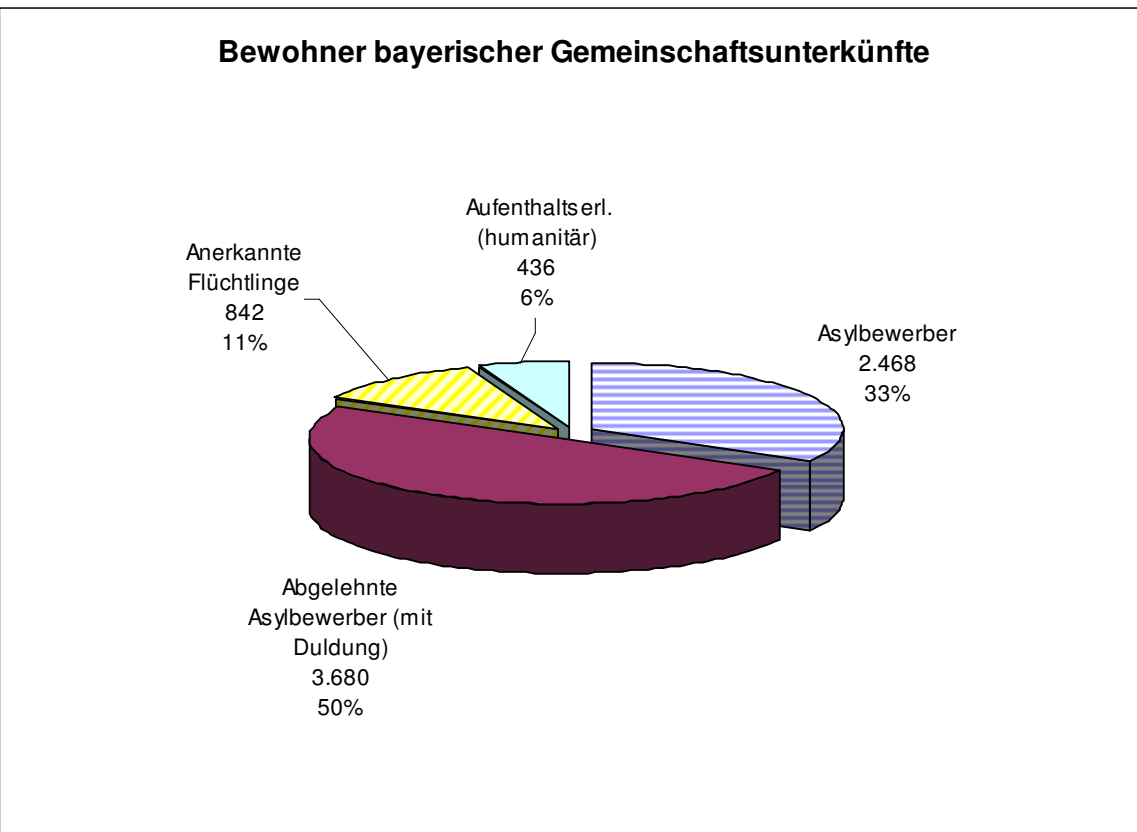
2007	Anträge	Asylanerkennung		Flüchtlingsstatus		Abschiebungsverbot		Positive Entscheidungen insgesamt		Asylverfahren ohne Erfolg	
Ingesamt	24.483	266	1,1%	6.641	27,1%	530	2,2%	7.437	30,4%	17.046	69,6%
Irak	7.779	128	1,6%	5.632	72,4%	34	0,4%	5.794	74,5%	1.985	25,5%
Ohne Irak	16.704	138	0,8%	1.009	6,0%	496	3,0%	1.643	9,8%	15.061	90,2%
Beispiele											
Serbien	2.904	0	0,0%	19	0,7%	31	1,1%	50	1,7%	2.854	98,3%
Türkei	2.191	19	0,9%	83	3,8%	17	0,8%	119	5,4%	2.072	94,6%
Nigeria	600	0	0,0%	10	1,7%	3	0,5%	13	2,2%	587	97,8%

Abgelehnte Asylbewerber, deren Aufenthalt nicht beendet werden kann, sind in der Regel im Besitz einer Duldung, welche lediglich die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung bescheinigt.

In den bayerischen Gemeinschaftsunterkünften sind auch Inhaber bestimmter, aus humanitären Gründen erteilter Aufenthaltstitel (z.B. § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 4 Satz 1, 25 Abs. 5) untergebracht, denen auch die Unterkunft als Sachleistung gewährt wird. Ihr Anteil liegt bei etwa 6 % der in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Personen. Im Gegensatz zu

den Duldungsinhabern sind sie im Besitz eines rechtmäßigen Aufenthaltstitels, der in aller Regel verlängert wird. Insoweit ergibt sich unter Integrationsaspekten eine grundlegend andere Ausgangslage.

Schließlich befinden sich in den bayerischen Gemeinschaftsunterkünften nur ca. 11 % **anerkannte Flüchtlinge**, einschließlich Asylberechtigten und Personen, die wegen eines Abschiebungsverbots einen Aufenthaltstitel (§ 25 Abs. 1, 2 oder 3 AufenthG) besitzen. Diese Flüchtlinge im rechtlichen Sinne fallen weder in den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes noch des Aufnahmegesetzes. Sie sind nicht verpflichtet, in staatlichen Unterkünften zu wohnen und deshalb eigentlich **Fehlbeleger**.



III. Statistik

Irakische Personen in Bayern	12.195	5.659	17.857	100,0%
Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet				
unter 1 Jahr	1.396	466	1.864	
1 - unter 4 Jahre	1.777	1.101	2.879	
4 - unter 6 Jahre	996	749	1.745	
6 - unter 8 Jahre	3.270	1.429	4.699	
8 - unter 10 Jahre	2.700	1.043	3.743	
10 - unter 15 Jahre	1.925	804	2.729	
15 - unter 20 Jahre	59	48	107	
20 - unter 25 Jahre	41	14	55	
25 - unter 30 Jahre	6	5	11	
30 und mehr Jahre	25	0	25	
Aufenthaltstitel (neues Recht)				
Niederlassungserlaubnisse insgesamt (einschl Daueraufenthalt EG)	3.179	1.278	4.457	25,0%
Aufenthaltserteilnisse insgesamt	4.842	3.070	7.912	44,3%
EU-Aufenthaltsrechte nach FreizügG/EU	14	5	19	0,1%
nach Ausländergesetz (altes Recht) insgesamt	247	152	399	2,2%
Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt	1.015	415	1.430	8,0%
Personen mit Aufenthaltsrecht			14.217	79,6%
Aussetzung der Abschiebung (Duldungen)	1.791	367	2.159	12,1%
Asylbewerber insgesamt	1.162	355	1.517	8,5%

Asylantragsteller ohne Identitätsnachweise								
Jahr	Asylantragsteller	%	Reisepass, Personalausweis,	%	Sonstige Identitätsnachweise	%	Ohne Papiere	%
2008	BY	2.522	228	9,0%	136	5,4%	2.158	85,6%